

## Titel III.

**Maßregeln, welche bei einem sich in Bergwerken, Gräbereien, Hütten und Werkstätten ereignenden Unglücksfalle zu treffen sind.**

Art. 11. Wenn sich in einem Bergwerke, einer Gräberei, Hütte oder damit im Zusammenhange stehenden Werkstätte ein Unglück ereignet hat, sei dies durch Einsturz, Ueberschwemmung, Feuer, Erstickung, Zerbrechen von Maschinen, Göpeln, Tauen, Ketten, Fördergefäßen, durch schädliche Ausdünstungen oder durch irgend eine andere Gefahr, und es ist dadurch der Tod oder die schwere Verletzung eines oder mehrerer Arbeiter veranlaßt, so sind die Betreiber, Directoren, Grubenvorsteher und andere Vorgesetzte verpflichtet, davon sofort dem Bürgermeister und dem Bergwerks-Ingenieur oder in dessen Abwesenheit dem Conducteur, Anzeige zu machen.

Art. 12. Dieselbe Verpflichtung liegt ihnen auch ob, wenn der Unglücksfall die Sicherheit der Arbeiten, der Bergwerke oder des Oberflächeneigenthumes und die Versorgung der Abnehmer gefährdet.

Art. 13. In jedem Falle soll der Bergwerks-Ingenieur sich an Ort und Stelle begeben; er soll entweder für sich allein oder gemeinschaftlich mit den Bürgermeistern und den anderen Polizeibeamten ein Protokoll aufnehmen; er soll darin die Veranlassung des Unglücksfalles angeben und dasselbe an den Präfecten des Departements senden.

Für den Fall der Abwesenheit sollen die Bergwerks-Ingenieure durch gerichtlich vereidete Cleven, Conducteure oder Bergwerksaufseher vertreten werden. Sind die einen, wie die anderen, abwesend, so sollen die Bürgermeister oder sonstigen Polizeibeamten mit dem Gegenstande bekannte Sachverständige ernennen, welche die Grube zu befahren und ihre Meinung in einem Protokolle abzugeben haben.

Dagegen kann die mündliche Publication einer polizeilichen Anordnung an die Betreiber, wenn dieselbe als geschehen constatirt wird, zur Bestrafung der Contravenienten hinreichen. Dies ist angenommen worden in einem Erkenntnisse des Zucht-Polizei-Gerichtes zu Köln vom 11. Juli 1820. Das Berg-Amt zu Düren hatte durch Verordnung vom 12. Nov. 1819 vorgeschrieben, was später in die oberbergamtl. Verordnung vom 15. Jan. 1827 über den Betrieb der Braunkohlen-Gruben übergegangen ist, daß beim Tagebaue mittelst Abräumen des Dachgebirges letzteres dem Braunkohlen-Abbau-Stoß wenigstens drei Fuß breit vorabgeräumt und in einer Böschung von 45° zurückgelegt werden muß. Dies hatten zwei Kohlengräber nicht beachtet. In dem verurtheilenden Erkenntnisse heißt es nun:

In Erwägung —, daß dieser letzte Beschuldigte ebenso wenig verabredet, daß die gedachte Verordnung des Bergamtes ihm mehrmals bekannt gemacht worden und selbst am 12. Dec. 1819 ihm abschriftlich mitgetheilt worden sei; daß der Mitbeschuldigte zc. zwar vorgibt, jene Verordnung nicht zu kennen, daß inzwischen der Berg-Geschworene eidlich versichert, daß er diesem oft und zwar in der Grube die Anweisung gegeben, wie er nach der Verordnung arbeiten müsse und ihn auch am 3. Mai, wo er die Uebertretung constatirte, dort arbeitend angetroffen habe u. s. w.

Aus diesen Gründen und mit Anwendung des Art. 31 des Decretes vom 3. Januar 1813 verurtheilt u. s. w.

Art. 14. Sobald die Bürgermeister oder sonstigen Polizeibeamten von einem Unglücksfalle, der sich auf einer Grube oder in einer Hütte ereignet hat, sei es durch die Betreiber oder durch das Gerücht, Kenntniß erhalten haben, müssen sie unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde davon Anzeige machen. Sie müssen gemeinschaftlich mit den Bergwerks-Ingenieuren alle geeigneten Maßregeln anwenden, um die Gefahr zu beseitigen oder ihren Folgen vorzubeugen; sie können ebenso wie bei einer drohenden Gefahr, Instrumente, Pferde und Leute requiriren und die nöthigen Befehle geben.

Die Ausführung der Arbeiten geschieht nach der Anweisung des Ingenieurs und der Conducteure oder, wenn diese abwesend sind, nach Anweisung der zu diesem Zwecke von der Localbehörde ernannten Sachverständigen.

Art. 15. Die Betreiber sind verpflichtet, auf ihren Anlagen nach Verhältniß der Zahl ihrer Arbeiter und der Ausdehnung ihres Betriebes, diejenigen Arznei- und Rettungsmittel vorrätzig zu halten, welche ihnen durch den Minister des Inneren werden bezeichnet werden, und sich überhaupt nach der Instruction zu richten, welche dieser zu dem Zwecke genehmigen wird.\*)

Art. 16. Der Minister des Inneren wird auf den Vorschlag der Präfecten und den Bericht des General-Bergwerksdirectors diejenigen

\*) Diese Instruction, welche von dem Dr. Salmade verfaßt worden ist, wurde am 9. Februar 1813 von dem Minister des Inneren, Grafen Montalivet, unter dem Titel: instruction sur le caractère des accidens auxquels les ouvriers mineurs sont exposés et sur la nature des secours qui doivent leur être administrés lorsque ces accidens ont lieu, erlassen und mittelst eines Circulars vom 17. Februar 1813 Seitens des General-Bergwerks-Directors Grafen Laumont den Präfecten zugesandt. (Abgedruckt Journal des mines, Band 33. S. 201 bis 232.) Die Präfecten der jetzigen Preuß. Rheinprovinz haben diese Instruction ihren Sous-Präfecten, und letztere dieselbe den einzelnen Betreibern durch Circular übersandt. In einem 1823 schwebenden correctionellen Proceß wurde nicht nur die Bekanntmachung, sondern auch die Existenz der Instruction in Frage gestellt. Das verurtheilende Erkenntniß des Cassations- und Revisions-Hofes vom 18. Februar 1824 enthielt indeß folgende Gründe:

„In Erwägung, daß durch die beigebrachten Actenstücke zur Genüge nachgewiesen worden, daß die im Art. 15 des Decretes vom 3. Januar 1813 angedeutete Ministerial-Instruction wirklich erfolgt ist und daß nach eben diesen Actenstücken auch die Bekanntmachung derselben an die Cassations-Imploranten als unter der französischen Herrschaft geschehen, um so mehr angenommen werden muß, als sie den Mangel dieser Bekanntmachung in den vorigen Instanzen nicht vorgeschützt haben, obgleich sie hierzu in der Verordnung des Königl. Ober-Berg-Amtes vom 11. Februar 1821 Veranlassung gefunden haben mußten,

daß in dieser Voraussetzung die correctionelle Appellationskammer des Landgerichtes zu Aachen, indem sie das Erkenntniß erster Instanz, wodurch die Cassations-Imploranten wegen Nichtbefolgung der im angeführten Decrete enthaltenen Vorschriften gestraft worden sind, bestätigte, keinem Gesetze zu nahe getreten ist“ u. s. w. — Die oberbergamtl. Verordnung vom 11. Februar 1821

siehe weiter unten.

Werke bezeichnen, bei welchen wegen ihrer Bedeutung und nach der Zahl der auf ihnen beschäftigten Arbeiter ein zur Dienstleistung auf dem betreffenden Werke besonders angestellter Chirurgus auf Kosten des Werkes angenommen und unterhalten werden soll.

Ein und derselbe Chirurgus kann für mehrere Werke zugleich angestellt sein, wenn dieselben sich in einer passenden Nähe bei einander befinden; sein Gehalt fällt den betreffenden Eigenthümern im Verhältnisse ihres Interesses zur Last. \*)

Art. 17. Die Betreiber und Directoren der Bergwerke, welche in der Nachbarschaft derjenigen belegen sind, auf welchen sich ein Unglücksfall ereignet hat, müssen alle Hülfsmittel, welche ihnen zu Gebote stehen, sei es an Menschen oder in irgend einer andern Beziehung, aufwenden, vorbehaltenlich ihrer Entschädigungsforderung wider den etwa Verpflichteten. \*\*)

Art. 18. Es ist den Bürgermeistern und sonstigen Polizeibeamten ausdrücklich vorgeschrieben, sich die Körper der bei einem Unglücksfalle in einem Bergwerke umgekommenen Arbeiter vorzeigen zu lassen und deren Beerdigung in Gemäßheit des Art. 81 des Code Napoléon und bei Vermeidung der in den Art. 358 und 359 des Code pénal \*\*\*) angeordneten Strafen nicht eher zu gestatten, bis das Protokoll über den Unglücksfall aufgenommen ist.

Art. 19. Wenn es unmöglich sein sollte, bis zu dem Orte zu gelangen, wo die Körper der in den Bauen verunglückten Arbeiter sich befinden, so sind die Betreiber, Directoren oder sonst dazu Berufenen verpflichtet, diesen Umstand durch den Bürgermeister oder einen anderen öffentlichen Beamten feststellen zu lassen, welcher darüber ein Protokoll aufnehmen und solches an den Kaiserlichen Procurator einsenden; auf

\*) Der Art. 16 ist durch §. 9 des Knappschafts-Gesetzes vom 10. April 1854 aufgehoben. (Vergl. die Ministerial-Instruction zum Knappschafts-Gesetze vom 3. April 1855, Art. 11.)

\*\*) Vergleiche außerdem §. 340. Nro. 7 des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851.

\*\*\*) Art. 81. Code Napol.: Lorsqu'il y aura des signes ou indices de mort violente ou d'autres circonstances qui donneront lieu de le soupçonner, on ne pourra faire l'inhumation qu'après qu'un officier de police, assisté d'un docteur en médecine ou en chirurgie, aura dressé procès-verbal de l'état du cadavre et des circonstances y relatives, ainsi que des renseignements qu'il aura pu recueillir sur les prénoms, nom, âge, profession, lieu de naissance et domicile de la personne décédée.

An die Stelle der Art. 358. 359 des C. pén. sind in Preußen die §§. 186. 345. Nr. 1 des Straf-Gesetzbuches getreten:

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 345. Nr. 1. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegen handelt.

dessen Betreiben und in Folge Ermächtigung des Gerichtes dieser Act dem Civilstandsregister beigeheftet werden soll.

Art. 20. Die Kosten, welche die zur Hülfe der Beschädigten, Ertrunkenen oder Ersticken angewandten Mittel und die Wiederherstellung der Baue erfordern, fallen den Betreibern zur Last.

Art. 21. Die Bergwerks-Ingenieure, Bürgermeister und sonstigen Polizeibeamten sollen ihre Protokolle, wie der Unglücksfall auch eingetreten sein mag, sofort an die Unterpräfecten und an die Kaiserlichen Procuratoren einsenden. Die Protokolle selbst müssen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen unterzeichnet und deponirt sein.

Art. 22. Wenn ein Unglücksfall den Tod oder die Verstümmelung eines oder mehrerer Arbeiter veranlaßt hat, weil die Betreiber, Eigenthümer oder Directoren die Vorschriften des gegenwärtigen Decretes nicht befolgt haben, so können dieselben vor Gericht gestellt werden, um unabhängig von den Entschädigungen, welche den dazu Berechtigten zuerkannt werden können, die Art. 319 und 320 des Code pénal \*) geeignetenfalls gegen sie zur Anwendung zu bringen.

## Titel IV.

### Bestimmungen, welche die Personnpolizei betreffen.

#### 1. Abschnitt.

Von den Ingenieuren, Bergwerkseigenthümern, Bergwerksbetreibern und anderen Vorgesetzten.

Art. 23. Unabhängig von ihren jährlichen Rundreisen sollen die Bergwerks-Ingenieure oft diejenigen Baue besuchen, in welchen sich ein Unglücksfall zutragen könnte oder die eine besondere Aufsicht erfordern. Die dabei aufzunehmenden Protokolle sollen in ein zu diesem Zwecke im Bureau der Ingenieure offen liegendes Register eingetragen, außerdem aber auch an den Präfecten des Departements eingesandt werden.

Art. 24. Die Bergwerks-Eigenthümer, Betreiber und andere Vorsteher sollen den Ingenieuren und Conducteuren alle Mittel gewähren, um die Baue zu befahren und namentlich an diejenigen Punkte zu gelangen, welche eine besondere Aufsicht erfordern. Dieselben sollen die Grubenbilder, Situationsrisse und Register über die Fortschritte des Betriebes, wie über die Beaufsichtigung der Arbeiter vorlegen; sie sollen den Ingenieuren jede Auskunft rücksichtlich des Zustandes des Betriebes, der Polizei über Bergleute und sonstige Angestellte geben; sie sollen sie durch die Gruben-Directoren und Steiger begleiten lassen, damit dieselben im Stande sind, sich jede Kenntniß zu verschaffen, welche ihnen zu ihren Berichten über die Sicherheit und den Gesundheitszustand nützlich sein möchte.

\*) Statt derselben kommen die §§. 184. 192a. 193. 198 u. s. w. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 in Preußen zur Anwendung.

## 2. Abschnitt.

### Von den Arbeitern.

Art. 25. In Zukunft dürfen als Steiger oder Grubenbeamte, unter welcher Benennung es auch sein mag, nur solche Personen angestellt werden, welche als Bergleute, Zimmerleute oder Maschinisten seit wenigstens drei auf einander folgenden Jahren gearbeitet haben.

Art. 26. Jeder Bergmann von Profession oder andere über oder unter Tage beim Betriebe von Bergwerken, Gräbereien, Hütten und dazu gehörigen Werkstätten angestellte Arbeiter muß mit einem Arbeitsbuche versehen sein und sich nach den Vorschriften des Beschlusses vom 9. Frimaire des Jahres XII richten.

Die Register, in welche in jeder Gemeinde die Einschreibung erfolgt, sollen auf dem Secretariate der Bürgermeisterei aufbewahrt werden, um nöthigenfalls darauf zurückzugehen.

Es ist jedem Betreiber untersagt, irgend Jemanden in Dienste zu nehmen, welcher nicht mit einem in Ordnung befindlichen Arbeitsbuche, welches die Bescheinigung seines vorigen Dienstherrn enthält, versehen ist.

Art. 27. Unabhängig von den Arbeitsbüchern und Einschreibungslisten auf den Bürgermeistereien, soll auf jedem Werke eine genaue und tägliche Controle der über und unter Tage in Bergwerken, Gräbereien, Hütten und damit zusammenhängenden Werkstätten beschäftigten Arbeiter geführt werden; diese Controloen sollen in ein Register eingetragen werden, welches von dem Bürgermeister cotirt und monatlich von ihm paraphirt wird.

Dies Register soll von den Ingenieuren bei ihren jedesmaligen Rundreisen visirt werden.

Art. 28. Die Bergwerks-Ingenieure sollen bei allen ihren Befahrungen in ihrer Gegenwart die Verifikation der Controle der Arbeiter vornehmen lassen.

Der Bürgermeister der Gemeinde kann diese Verifikation vornehmen, wann er es für angemessen hält, besonders aber in dem Augenblicke, wo er Grund zu vermuthen hat, daß für die bei den Arbeiten angestellten Personen Gefahr vorhanden ist.

Art. 29. Es ist verboten, Kinder unter 10 Jahren in den Bergwerken oder Gräbereien einfahren oder arbeiten zu lassen \*)

Kein Arbeiter darf bei den Arbeiten zugelassen werden, wenn er trunken oder krank ist; auch darf kein Fremder ohne Erlaubniß des Betreibers oder Gruben-Directors und ohne von einem Steiger begleitet zu sein, einfahren.

Art. 30. Jeder Arbeiter, der durch Widersetzlichkeit oder Ungehorsam gegen den Arbeits-Aufseher, gegen die eingeführte Ordnung die Sicherheit der Personen oder Sachen in Gefahr bringt, soll nach der

\*) Vergl. unten die abändernde Gesetzgebung über die jugendlichen Arbeiter.

Schwere der belastenden Umstände gemäß der Bestimmung des Art. 22 des gegenwärtigen Decretes verfolgt und bestraft werden.

## Titel V.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 31. Vergehen wider die obigen Policeivorschriften sollen, wenn dieselben auch kein Unglück zur Folge gehabt haben, nach dem X. Titel des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 verfolgt und abgeurtheilt werden. \*)

\*) Tit. X. de la police et de la juridiction relatives aux mines.

Art. 93. Les contraventions des propriétaires de mines exploitans, non encore concessionnaires ou autres personnes, aux lois et réglemens, seront dénoncées et constatées comme les contraventions en matière de voirie et de police.

Art. 94. Les procès-verbaux contre les contrevenans seront affirmés dans les formes et délais prescrits par les lois.

Art. 95. Ils seront adressés en originaux à nos procureurs impériaux, qui seront tenus de poursuivre d'office les contrevenans devant les tribunaux de police correctionnelle, ainsi qu'il est réglé et usité pour les délits forestiers, et sans préjudice des dommages-intérêts des parties.

Art. 96. Les peines seront d'une amende de 500 francs au plus et de 100 francs au moins, double en cas de récidive, et d'une détention qui ne pourra excéder la durée fixée par le code de police correctionnelle.

Die Artikel 93. 94. 95. des Tit. 10 des Bergwerksgesetzes sind im dritten Theile dieses Buches einer ausführlichen Erörterung unterworfen; hier kommt nur der so überaus wichtige Art. 96 näher in Betracht.

Formell ist zunächst zu bemerken, daß unter dem nicht existirenden code de police correctionnelle das Kapitel des code pénal, welches von den Strafen en matière correctionnelle handelt, verstanden werden muß. Hiernach (Art. 40 des C. p.) beträgt die mindeste Gefängnißstrafe in Bergwerksachen 6 Tage, die höchste — von Wiederholungsfällen abgesehen — 5 Jahre. Durch das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten vom 14. April 1851 (§. 15.) ist die mindeste Gefängnißstrafe auf einen Tag verringert worden.

Zu dem Art. 96 sind folgende Entscheidungen zu vermerken;

1) Die Franz. Gerichtshöfe erachten die Gefängnißstrafe erst im Wiederholungsfalle für anwendbar (Ann. de mines T. XX. S. 3. p. 667; Sirey t. 19. 1 partie p. 354), ein Wiederholungsfall liegt aber auch alsdann vor, wenn die neue Contravention auf einem anderen Etablissement geschah, (cour de cass. de France 18. août 1837.)

2) Die Preuß. Gerichtshöfe haben bei der Frage, ob die Gefängnißstrafe schon auf das erste Vergehen Anwendung finde, geschwankt. Am 11. Juli 1820 erkannte das Zuchtpolizei-Gericht zu Köln:

„in endlicher Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle keine wiederholte, schon einmal gerichtlich bestrafte Uebertretung vorhanden ist, daß mithin noch zur Zeit auf eine gleichzeitige Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann“ u. s. w.,

während es in einer Entscheidung des Ober-Tribunales vom 3. Nov. 1853 heißt:

„(in Erwägung), daß auch die wörtliche und grammatische Auslegung des Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 die Annahme im angefochtenen Urtheile rechtfertigen, daß hier schon der erste Uebertretungsfall mit Geldbuße und Gefängnißstrafe bedrohet sei; dieser Auslegung gegenüber aber um so weniger in Betracht kommt, daß im Systeme der

## Art. 32. Unser Minister des Inneren ist mit der Ausführung des

früheren Rheinischen Straf-Gesetzgebung bei Uebertretungen in der Regel zunächst eine Geldbuße allein eintrat, als hiervon nach richterlichem Ermessen Ausnahmen stattfinden (Art. 473. 476. 480 des früh. Rhein. Straf-Gesetz-Buches), aus diesen Gründen verwirft u. s. w."

Nach dieser letzten Entscheidung des Ober-Tribunales darf es wohl als dessen Rechts-Anschauung gelten, daß schon im ersten Contraventions-Falle neben der Geld- zugleich Gefängnißstrafe eintritt. Bereits am 18. Mai 1833 erkannte der Rhein. Revisions- und Cassationshof in gleicher Weise:

"Nach Einsicht des Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 und des Art. 59 des Straf-Gesetz-Buches,

In Erwägung, daß durch das angegriffene Urtheil der correctionellen Appellations-Kammer des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 14. Nov. v. J. thatsächlich feststeht, daß die sieben Cassations-Verklagten am 5. Juni Morgens v. J. im Districte Rödgen unbefugter Weise in einem Schurf Steinkohlen gegraben und deren etwa 90 Pfund zu Tage gefördert haben; daß diese That-handlung ein durch den Art. 96 des Gesetzes vom 21. April 1810 vorgesehenes Vergehen bildet, welches eine Geldbuße von höchstens 500 Francs und von mindestens 100 Francs, doppelt im Wiederholungsfalle, und eine correctionelle Gefängnißstrafe nach sich zieht; daß insbesondere jeden der Cassations-Verklagten, als welche zusammen in einem Schurf 90 Pfund Kohlen ausgebeutet und daher als Miturheber zu betrachten, schon nach den allgem. Strafbestimmungen (Art. 59 des Straf-Gesetz-Buches) die Geldbuße sowohl als die Gefängnißstrafe treffen mußte; daß der angeführte Art. 96 nicht nur von dieser Regel keine Ausnahme macht, sondern vielmehr nach seiner ganzen Fassung schon für den ersten Betretungsfall auf gleicher Linie mit der Geldbuße eine Gefängnißstrafe ausspricht, indem die Erwähnung des doppelten Strafmaßes für den Wiederbetretungsfall sich unmittelbar und ausschließlich auf die Geldbuße beziehet und noch durch ein Komma von der nachfolgenden, mit dem Verbindungsworte et anhebenden, die Gefängnißstrafe bestimmenden Phrase getrennt ist; daß, wenn nun eine Gefängnißstrafe nur gegen jeden Einzelnen und nicht gegen Alle insgesamt ausgesprochen werden kann, es offenbar ungereimt sein würde, im Falle einer und derselben Beschuldigung gegen jeden insbesondere eine Gefängnißstrafe und ohne eine abweichende klare Strafbestimmung nur eine Geldbuße gegen Alle insgesamt auszusprechen; daß selbst die Ansicht der correctionellen Appellations-Kammer, als sei nur der Wiederbetretungsfall mit einer Gefängnißstrafe verpönt, gleichmäßig die Ungereimtheit mit sich führen würde, daß indeß die Gefängnißstrafe insbesondere jeden Einzelnen trafe, nur eine doppelte Geldbuße gegen Alle insgesamt ausgesprochen werden dürfte, wenn man nicht noch eine auffallendere Behauptung aufstellen wollte, daß im ersten Betretungsfall gegen Alle nur eine einfache Geldbuße, im Wiederbetretungsfall aber gegen jeden Einzelnen sogar eine doppelte Geldbuße ausgesprochen werden mußte;

daß nun aber die Zuchtpolizei-Kammer des Königl. Landgerichtes zu Trier durch Urtheil vom 28. Sept. v. J. gegen sämtliche Cassations-Verklagte nur Eine Geldbuße und Keine Gefängnißstrafe ausgesprochen, folglich die dortige correctionelle Appellations-Kammer, indem sie dieses Urtheil bestätigte, den Art. 59 des Straf-Gesetz-Buches und den angeführten Art. 96 verlegt und zugleich letzteren falsch angewandt hat, aus diesen Gründen cassirt u. s. w."

Dies Urtheil, in welchem zwei zweifelhafte Punkte des Art. 96 entschieden sind und an dessen Findung der damalige Chef-Präsident Sethe, die Geh. Ober-Revisions-Räthe von Savigny, Gimbeck, Graun, Lombard, Esser und v. Breuning Theil genommen haben, dürfte für die Gerichts-Praxis in Preußen maßgebend sein.

gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetzbulletin aufgenommen werden soll, beauftragt.

3. Der Tit. 10 des Bergwerks-Gesetzes handelt dem Wortlaute nach von der Policei- und Gerichtsbarkeit, welche die Bergwerke angehet. Es ist deßhalb mitunter von Preuß. Gerichten entschieden worden, daß die Art. 93 bis 96 auf Hüttenbesitzer nicht anwendbar seien. Diese Auslegung kann ohne Weiteres als gänzlich verfehlt bezeichnet werden. Der S. V. B. §. 1 der als Gesetz geltenden Ministerial-Instruction v. 3. August 1810 enthält außerdem die Bestimmung, daß der Tit. 10 des Bergwerks-Gesetzes sich auch auf minières, carrières und usines beziehe. Das Gesetz hat nur die mines als das Hauptsächlichste genannt, wie im Berg-Policei-Decrete meist nur von exploitans die Rede ist, unter welchen aber auch unzweifelhaft Hütten-Betreiber zu verstehen sind.